



# Beschlussvorlage

Amt: St. Feuerw Uhl	Datum: 28.04.2015	Az.:	Drucksache Nr.: 134/2015
---------------------	-------------------	------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	11.05.2015	beschließend	öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

## Betreff:

Freiwillige Feuerwehr Lahr, Abteilung Lahr  
 - Zustimmung gem. § 11 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr § 6 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Lahr zur Wahl des Leiters der Abteilung

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr und § 6 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Lahr der Wahl des Feuerwehrangehörigen Martin Stolz zum Leiter der Abteilung der Feuerwehr Stadt Lahr, Abteilung Lahr, zu. Die Zustimmung erfolgt mit Wirkung ab 11.05.2015 für die Dauer von fünf Jahren.

<b>BERATUNGSERGEBNIS</b>	<b>Sitzungstag:</b>	<b>Bearbeitungsvermerk</b>	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.

Begründung:

Nach der vom Gemeinderat beschlossenen Feuerwehrsatzung besteht die Feuerwehr Stadt Lahr u. a. aus den Einsatzabteilungen der Kernstadt und der sieben Stadtteile. Für die einzelnen Feuerwehrabteilungen ist jeweils ein Leiter der Abteilung und dessen Stellvertreter zu wählen.

Die ehrenamtlich tätigen Leiter der Abteilungen und deren Stellvertreter werden gem. § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg von den aktiven Feuerwehrangehörigen in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. In Gemeinden mit Ortschaftsverfassung kann die Zuständigkeit für die Zustimmung zur Wahl der Leiter der Abteilungen in den Ortschaften nach der Hauptsatzung auch beim Ortschaftsrat liegen; dies ist bei der Stadt Lahr zutreffend.

Im Rahmen der Jahresabteilungsversammlung der Feuerwehrabteilung Lahr am 17.04.2015 fand die Wahl des Leiters der Abteilung Lahr statt.

**Wahl des Leiters der Abteilung**

Es stellte sich 1 Bewerber zur Wahl. Alle 42 stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen nahmen an der Wahl teil.

Wahlergebnis: 38 Stimmen für den Bewerber Martin Stolz  
4 Enthaltungen

Der Gewählte darf gemäß § 8 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg nur bestellt werden, wenn er die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Der Gewählte

- Martin Stolz

erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen.

Bei Wahlzustimmung beträgt die Amtsdauer des gewählten Feuerwehrangehörigen Martin Stolz fünf Jahre mit Wirkung ab 11.05.2015. Gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr vom 25.12.2011 werden die Gewählten vom Oberbürgermeister bestellt.

Dr. Wolfgang G. Müller

Thomas Happersberger